

Richtig ist, daß es zu ernsthaften Auseinandersetzungen gekommen ist, nachdem die Verklagte von dem ehebrecherischen Verhalten des Klägers erfahren hatte. Ihr durch das Scheidungsverlangen des Klägers provoziertes unsachliches Verhalten gegenüber dem Kläger kann dieser ihr jedoch nicht zur Last legen. Nur durch sein Verhalten ist die Ehe in die gegenwärtig bestehende ernste Krise geraten, so daß unsachliche Äußerungen und Reaktionen der Verklagten immer als Auswirkung, niemals aber als Ursache für die Ehekrise angesehen werden können.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Verklagte keine Zuneigung mehr zum Kläger empfindet. Dafür gibt es keine objektiven Anhaltspunkte. Ebenso vermag die Auffassung des Kreisgerichts, die Verklagte wolle deshalb nicht geschieden sein, weil sie sich im Falle einer Scheidung überfordert fühle, nicht zu überzeugen. Insoweit weist die Berufung zutreffend darauf hin, daß die eventuelle Überforderung eines Ehegatten durch die Erziehung der Kinder, Berufstätigkeit und Haushalt eher für die Erhaltung als für die Scheidung einer Ehe spricht, zumal dann, wenn — wie im vorliegenden Fall — der Ehekonflikt noch überwindbar ist.

Die Verklagte beruft sich zu Recht darauf, bei der Erziehung und Betreuung der Kinder nicht allein gelassen zu werden. Sie hat als Mutter von drei Kindern einen Anspruch darauf, daß ihr neben der gesellschaftlichen Unterstützung in erster Linie der Ehemann und Vater der Kinder bei deren Erziehung und Betreuung zur Seite steht. Die Auffassung des Klägers, daß die mit der Scheidung der Ehe erreichte Selbständigkeit der Verklagten für ihre Persönlichkeitsentwicklung nur günstig sei, geht insoweit von falschen Voraussetzungen aus.

Würdigt man das Ergebnis der Beweisaufnahme des Kreisgerichts und die sich aus der ergänzenden Befragung der Parteien ergebenden Umstände unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich, daß der Kläger im wesentlichen deshalb die Scheidung begehrt, weil er sich einer anderen Frau zugewandt hat, die er als geeignetere Partnerin für sich ansieht. Dieser Umstand kann aber die Auflösung der Ehe der Parteien nicht rechtfertigen, zumal die Verklagte glaubhaft ihre Verzeihungsbereitschaft bekundet hat.

Dem Kläger ist auch zuzumuten, daß er sein ehebrecherisches Verhalten auf gibt und zur Familie zurückkehrt. Wie bereits ausgeführt, haben die Parteien auf tretende Spannungen immer wieder überwunden- und sich ausgesöhnt. Die Trennung des Klägers von seiner Familie dauert außerdem erst kurze Zeit an, so daß auch die bis zur Trennung noch bestehenden Gefühlsbeziehungen zwischen den Eheleuten und vor allem zwischen dem Kläger und den Kindern nicht in einem solchen Maße beeinträchtigt worden sind, daß eine Überwindung des Konflikts und eine Normalisierung des Familienlebens nicht mehr möglich wäre.

Das Gesetz geht von der Verantwortung der Eltern für ihre Kinder und der Bedeutung der elterlichen Familie für die Erziehung und Entwicklung der Kinder aus. Vom Kläger kann und muß daher erwartet werden, daß er persönliche Interessen zugunsten der weiteren Entwicklung seiner Kinder zurückstellt.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß es zur Überwindung des Konflikts des ernsthaften Willens beider Parteien, auch der Verklagten, bedarf. Kehrt der Kläger zur Familie zurück und nimmt nunmehr stärker, als das bisher aus beruflich bedingten Gründen der Fall war, an der Erziehung und Entwicklung seiner Kinder teil, dann sind die Voraussetzungen dafür gegeben, daß die Parteien die belastende Ehesituation überwinden und wieder zueinander finden.

## Inhalt

	Seite
Hans HeiBborn:	
Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität.....	65
Dozent Dr. Walter Hennig:	
Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat (Fortsetzung).....	68
Materialien der 13. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 18. Dezember 1974 über die Umsetzung der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts).....	71
Dr. Herbert P o m p o e s / Dr. Siegfried W i t t e n b e c k :	
Bericht über die 13. Plenartagung des Obersten Gerichts .....	76
Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts	
Beschluß vom 18. Dezember 1974 - 1 PIB 3/74 - zur Aufhebung des Beschlusses zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973 . . . . .	73
Beschluß vom 18. Dezember 1974 — 1 PIB 4/74 - zur Aufhebung des Beschlusses zur weiteren Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Gerichte vom 18. Oktober 1967 .....	73
Neue Rechtsvorschriften	
Dr. Siegfried P e t z o l d J / Dr. Karl-Heinz C h r i s t o p h / Marko D ö l l i n g / Heinz M a r t i n / Dr. Lieselotte S c h r a m m / Peter S p e e r :	
Überblick über die Gesetzgebung im IV. Quartal 1974	82
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Neue Tatbestände — alte Probleme: Wachsende Wirtschaftskriminalität.....	87
Rechtsprechung	
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Pflicht des Gerichts, bei einem Streit darüber, ob der Kaufpreis für eine Ware bezahlt worden ist, den Sachverhalt umfassend aufzuklären . . . . .	89
BG Halle:	
1. Zum vertragsgemäßen Zustand eines Baderaums (hier: Beheizung).	
2. Zur Einlegung der Berufung gegen ein Anerkenntnisteilurteil .....	90
BG Neubrandenburg:	
Zur Zahlung von Fondsausgleichsbeträgen beim Zusammenschluß von LPGs gleichen Typs und zur Verjährung des Anspruchs auf Zahlung dieser Beträge 91	
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Begriff der Unterhaltsbedürftigkeit und des Unterhaltsanspruchs nach §§ 17, 18 FGB.	
2. Zur Aufklärung der Einkommensverhältnisse der Ehegatten bei Getrenntleben.....	92
Oberstes Gericht:	
1. Zur Auslegung von Willenserklärungen der Parteien.	
2. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine außergerichtliche Vereinbarung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens familienrechtlichen Prinzipien nicht widerspricht.....	93
KrG Jena-Stadt:	
Zur Abänderung der Unterhaltsverpflichtung, wenn ein wegen sexuellen Mißbrauchs seines Kindes Verurteilter während des Strafvollzugs vermindert leistungsfähig ist.....	94
BG Cottbus:	
Zur Prüfung der Möglichkeiten für den Fortbestand einer Ehe, bei deren Scheidung die Interessen minderjähriger Kinder erheblich beeinträchtigt wären . . . . .	95